

Richtlinien über die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von Mitglieder- daten (Datenschutzrichtlinie)

Aufgrund § 7 der Vereinssatzung hat der geschäftsführende Vorstand des Kleinkaliber-Schützenvereins „St. Martin“ Zeutern e.V. am 17.01.2022 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Grundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Mitgliederdaten, Verantwortliche/r i.S. der DSGVO

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und speichert die für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Daten nach den Grundsätzen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (BDSG). In Kraft getreten am 25.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Grundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Daten sind
 - a) der auf Basis der Vereinssatzung zwischen dem Verein und dem jeweiligen Mitglied zu Stande gekommene Vertrag,
 - b) satzungsgemäße Verpflichtungen des Vereins gegenüber den übergeordneten Verbandsebenen und Sportverbänden,
 - c) gesetzliche Vorgaben, insbesondere aus dem Steuer- und Waffenrecht,
 - d) diese Datenschutzrichtlinie,
 - e) die durch das jeweilige Mitglied beim Vereinseintritt abgegebene Einwilligungserklärung und
 - f) die berechtigten Interessen des Vereins, soweit die Interessen des jeweiligen Mitglieds nicht überwiegen.

§ 2

Anerkennung der Datenschutzrichtlinie, Information über deren Inhalt

- (1) Im Aufnahmeantrag erkennt jedes Mitglied diese Datenschutzrichtlinie durch besondere Erklärung und Unterschrift an. Diese Erklärung muss Hinweise auf Umfang und Zweck der erhobenen Daten, die sich für das jeweilige Mitglied aus der DSGVO ergebenden Rechte, insbesondere hinsichtlich eines evtl. Widerspruchs oder Widerrufs und der Beschwerdemöglichkeit bei der hierfür zuständigen Stelle enthalten.
- (2) Gleichzeitig ist aber auch auf die Verpflichtung des Mitglieds hinzuweisen, dafür Sorge zu tragen, dass die beim Verein erfassten Daten stets aktuell zu halten sind, um die uneingeschränkte Aufgabenerfüllung des Vereins zu gewährleisten.
- (3) Diese Datenschutzrichtlinie wird - um eine umfassende Information der Mitglieder und evtl. Beitrittsinteressenten zu gewährleisten - auf der Internetseite des Vereins zum Herunterladen bereitgestellt.

§ 3

Umfang und Zweck der Datenerhebung

Kategorie	Zweckbestimmung
1	Familien- und Vornamen Geburtsdatum Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer Festnetztelefon, Mobiltelefon und E-Mail-Adresse (privat)

Kategorie	Zweckbestimmung
1 Eintrittsdatum Mitgliedschaft in weiteren Schützenvereinen	
2 Waffenbesitzkarte vorhanden Erlaubnis nach § 27 SprengG vorhanden (mit Gültigkeitsdatum)	waffenrechtliche Vorgaben bzw. Überwachung der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis nach § 27 SprengG um eine rechtzeitige Verlängerung sicherzustellen.
3 Familien- und Vornamen des Kontoinhabers Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer des Kontoinhabers Name des Zahlungsdienstleisters IBAN und BIC	Einzug der Mitgliedsbeiträge und evtl. anderer Zahlungen im Lastschriftverfahren
4 Funktionen in den Vereinsgremien oder Abteilungen des Vereins Informationen über Ehrungen Beitragsdaten Ergebnisse bei Wettkämpfen und Meisterschaften Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen Berichte und/oder Bilddokumente über besondere Ereignisse Bei Funktionsträgern können für die Dauer der Amtszeit zusätzlich evtl. geschäftliche Kommunikationsdaten (Festnetztelefon, Mobiltelefon und E-Mail-Adresse) erfasst werden.	Sicherstellung der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung sowie der Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.

Die Daten werden wie folgt erhoben:

Kategorie 1 und 2: Im Aufnahmeantrag

Kategorie 3: Im SEPA-Basislastschrift-Mandat

Kategorie 4: Aus aktuellem Anlass im Verlauf der Mitgliedschaft.

§ 4

Dauer der Datenspeicherung

- (1) Die Daten aller Kategorien nach § 3 werden zunächst für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Die Löschung erfolgt generell zwei Jahre nach einem durch Kündigung erklärten Austritt. Das Gleiche gilt für den Fall eines Ausschlusses oder der Streichung der Mitgliedschaft wegen Beitragsrückständen. Ist zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ein Rechtsstreit anhängig, erfolgt die Löschung zwei Jahre nach der rechtskräftigen Beendigung des Rechtsstreits. Im Falle des Todes eines Mitglieds erfolgt die Löschung zum jeweiligen Jahresende.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten folgende Löschungsfristen:
 - a) Steuerrechtlich relevante Daten 10 Jahre
 - b) Waffenrechtlich relevante Daten 5 Jahre
- (3) Informationen über Ehrungen und Funktionen im Verein und bei übergeordneten Organisationsebenen sowie über besondere Ereignisse und sportliche Erfolge werden im Hinblick auf die Fortführung der Vereinschronik auf Dauer gespeichert. Miterfasst werden dabei der Familien- und Vornamen sowie bei Namensgleichheiten ein evtl. weiteres Unterscheidungsmerkmal.

§ 5

Im Verein eingesetzte Software für die Mitgliederverwaltung und den Sportbetrieb

Software	Verwendungszweck
Mitgliederverwaltung „ZMI“	In erster Linie Datenaustausch mit dem Badischen Sportschützenverband (BSV). Druck diverser vorgegebener Listen, Mitgliedermeldung an den Badischen Sportbund.
Verwaltungsprogramm für Schützenvereine „TFS“	Vereinsinterne Mitgliederverwaltung, Beitragseinzug, künftig evtl. auch Buchhaltungsaufgaben und mögliche Integration in den Sportbetrieb.
Sportprogramm „LISA“	Erfassung von Trainings- und Wettkampfergebnissen der aktiven Schützinnen und Schützen. Soll nach Möglichkeit durch „TFS“ ersetzt werden.
Sportprogramm „Liga 4000“	Durchführung von Wettkämpfen mit Luftgewehr und Luftpistole im Liga-Modus.
Sportprogramm „WMSHOT“	Durchführung diverser Schießwettbewerbe. Könnte evtl. durch „TFS“ ersetzt werden.
Diverse Office-Programme	Abwicklung des anfallenden Schriftverkehrs. Erstellen diverser Listen. Teilbereiche der Buchhaltung.

§ 6

Mitwirkung der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die erfassten personenbezogenen Daten stets auf dem aktuellen Stand sind. Änderungen des Namens, der Adresse und der Bankdaten sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Entstehen dem Verein aufgrund einer unterlassenen Änderungsmitteilung Kosten, so ist das betroffene Mitglied zu deren Ersatz verpflichtet.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben im Zusammenhang mit den über sie gespeicherten Daten folgende, in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) festgeschriebenen Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
 - b) das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
 - c) das Recht auf Löschung (Recht auf Vergessen werden; Art. 17 DSGVO)
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
 - f) das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
- (2) Einzelheiten zu den jeweiligen Rechten ergeben sich aus den angegebenen Artikeln der DSGVO.
- (3) Ein Auskunftersuchen ist formlos schriftlich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu richten. Das Mitglied erhält innerhalb eines Monats nach Eingang die gewünschte Auskunft in Form einer Auflistung aller in der Mitgliederverwaltung gespeicherten Daten.

- (4) Die Berichtigung evtl. fehlerhaft gespeicherter Daten erfolgt unmittelbar nach Eingang des entsprechenden Hinweises, für den alle Kommunikationswege genutzt werden können. Dem Mitglied wird nach der Berichtigung eine entsprechende Bestätigung übermittelt.
- (5) Das Recht auf Datenlöschung (Recht auf Vergessenwerden) kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, dass Daten welche für die Fortführung der Vereinschronik von Bedeutung sind (Funktionen, Amtszeiten, Ehrungen, besondere sportliche Leistungen) zusammen mit dem Namen des Mitglieds auf Dauer archiviert werden. Alle anderen personenbezogenen und Finanzdaten werden unter Beachtung evtl. gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, gelöscht.
- (6) Ein Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zwar möglich, hätte jedoch – je nach Umfang der Einschränkung – zur Folge, dass für das betroffene Mitglied evtl. keine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung mehr gewährleistet werden könnte. In diesem Fall müsste die Mitgliedschaft aufgelöst werden.
- (7) Die Datenübertragbarkeit wird dadurch gewährleistet, dass dem betroffenen Mitglied die Daten in Form eines PDF-Dokuments zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Für das Widerspruchsrecht gilt Abs. 6 entsprechend.
- (9) Beschwerden im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung sind zu richten an:
Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Königstraße 10a, 70173 Stuttgart
Telefon: 0711/615541-0, Telefax: 0711/615541-15, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de, URL: www.badenwuerttemberg.datenschutz.de

§ 8

Funktionsträger mit Zugang zu den Mitgliederdaten

- (1) Folgende Funktionsträger haben Zugang zu den Mitgliederdaten im jeweils angegebenen Umfang:

Funktionsträger	Umfang des Zugangs
1. Vorsitzende/r (Oberschützenmeister/in)	Jederzeit, unbegrenzt alle Daten
2. Vorsitzende/r (Schützenmeister/in)	Nur im Vertretungsfall, unbegrenzt alle Daten
Kassier/erin / Stellv. Kassier/erin	Jederzeit, unbegrenzt alle Daten, Daten für Beitragseinzug
Schriftführer/in / Stellv. Schriftführer/in	Jederzeit, nur Mitglieder- und Sportdaten
Sportleiter/in	Anlassbezogen, nur Mitglieder- und Sportdaten
Rundenkampfleiter / Stellv. Sportleiter/in	Anlassbezogen, nur Mitglieder- und Sportdaten
Jugendleiter/in / Stellv. Jugendleiter/in	Anlassbezogen, nur Mitglieder- und Sportdaten aus der Jugendabteilung
Leiter/in Wirtschaftsausschuss	Anlassbezogen, nur Mitarbeiterlisten bei Veranstaltungen

- (2) Die in Abs. 1 genannten Funktionsträger geben gegenüber dem Verein eine Verpflichtungserklärung zum Datenschutz ab, in der sie bestätigen, dass sie Kenntnis von den wesentlichen, allgemein und im Verein geltenden Datenschutzbestimmungen haben, Daten nicht unbefugt verarbeiten, bekannt geben, zugänglich machen oder auf sonstige Weise nutzen und das Datengeheimnis auch nach dem Ende ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit beachten werden.

§ 9

Datensicherheit im Verein

- (1) Der Verein verfügt derzeit lediglich über einen PC, der ausschließlich im Sportbereich genutzt wird und sich in der Schießhalle für Druckluftwaffen befindet. Der PC ist passwortgesichert. Die auf dem PC gespeicherten Sportdaten sind nicht besonders gesichert, da es sich nicht um besonders empfindliche Daten handelt und diese auch zum Teil anderweitig publik gemacht werden. Der PC hat keine Online-Anbindung und ist auch nicht in einem Netzwerk integriert.
- (2) Das derzeit für die Erfassung von Trainings- und Wettkampfergebnissen genutzte Programm „Lisa“ soll mittelfristig durch das Vereinsverwaltungsprogramm „TFS“ abgelöst werden. Letzteres ist in mehreren Stufen bis zur Mitgliederebene passwortgesichert. D.h., jedes Mitglied kann das Programm benutzen, hat aber nur Zugriff auf seine eigenen Daten. Die Daten der anderen Mitglieder sind nicht sichtbar. Datenverarbeitung ist nur im Sportbereich möglich. Alle anderen Mitgliederdaten sind gegen Veränderungen gesichert. Finanzdaten sind ebenfalls besonders geschützt und nicht einsehbar. Das Programm verfügt zudem über eine automatische Zugriffsprotokollierung, in der die Namen und Zugriffszeiten der Nutzer festgehalten werden. Zugriff auf diese Protokolldatei besteht ausschließlich über das Masterpasswort.
- (3) Nachdem es kein zentrales Vereinsbüro gibt, erledigt jeder Funktionsträger die auf sein Aufgabengebiet entfallende Vereinsarbeit auf seinem eigenen PC. Die Funktionsträger müssen deshalb eigenverantwortlich die erforderliche Datensicherheit für die vorhandenen und weiter anfallenden personenbezogenen Daten sicherstellen. Nach Möglichkeit sollten sich die Vereinsdaten auf einem eigenen externen Laufwerk befinden und dort mindestens durch einen Passwortschutz gesichert sein. Auch die Anwendung eines Verschlüsselungsverfahrens wäre denkbar.
- (4) Passwörter, Benutzernamen und sonstige Zugangssicherungen für vereinsbezogene Programme und Dateien sind durch die Funktionsträger in einer stets aktualisierten Liste festzuhalten, die in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren ist, so dass andere Vereinsverantwortliche im Notfall Zugriff auf diese Daten bekommen können.

§ 10

Datenweitergabe an Dritte

- (1) „Dritte“ im Sinne der Datenschutzbestimmungen sind:
 - a) Vereinsmitglieder, die keine Funktionsträger sind,
 - b) die übergeordneten Sportverbände (Sportschützenkreis 11 Bruchsal 1953 e.V., Badischer Sportschützenverband e.V., Badischer Sportbund e.V.)
 - c) kommunale und staatliche Behörden,
 - d) Spender und Sponsoren
- (2) Vereinsmitglieder, auch solche, die keine Funktionsträger sind, können zur Ausübung ihres Minderheitenrechts auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Mitgliederliste oder -datei erhalten.
- (3) Die übergeordneten Sportverbände erhalten die Mitgliederdaten für Statistikzwecke, für die Ausstellung von Mitgliedsausweisen, die Verleihung von Ehrungen sowie die Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften. Falls dies in den entsprechenden Richtlinien vorgeschrieben ist, können auch im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuschüssen Mitgliederdaten übermittelt werden.
- (4) Die Weitergabe von Daten an kommunale und staatliche Behörden erfolgt vor allem aufgrund entsprechender gesetzlicher Vorgaben (z.B. waffenrechtliche Vorschriften). Aber auch bei der Bewilligung von Zuschüssen kann die Übermittlung von Mitgliederdaten erforderlich sein.

- (5) Machen Spender bzw. Sponsoren ihre Zuwendungen von der Überlassung von Mitglieder-
daten abhängig, gilt folgendes:
- a) Dienen die Daten ausschließlich als Grundlage für die Höhe der jeweiligen Zuwendung,
können diese ohne die Einwilligung der Mitglieder weitergegeben werden, da dies im
rechtmäßigen Interesse des Vereins liegt, um Mittel für die Verwirklichung seiner Ziele zu
erlangen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).
 - b) Möchte der Spender bzw. Sponsor weiteren Nutzen aus den Daten ziehen, z.B. Werbung
für Versicherungen u.a. an die Mitglieder versenden, so ist die schriftliche Zustimmung je-
des einzelnen Mitglieds erforderlich. In der Regel ist in einem solchen Fall eher auf die Zu-
wendung zu verzichten.

§ 11

Verantwortlicher gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. a) DSGVO, Datenschutzbeauftragter

Kleinkaliber-Schützenverein „St. Martin“ Zeutern e.V.
Carmen Würges, 1. Vorsitzende
Besingstr. 1, 76698 Ubstadt-Weiher
Tel.: 07253/70288
E-Mail: cwzeutern@web.de
URL: www.kks-zeutern.de

Ein Datenschutzbeauftragter ist nicht bestellt, da nicht mehr als 19 Personen regelmäßig mit der
Datenverarbeitung befasst sind (§ 38 Abs. 1 BDSG).

Ubstadt-Weiher, 17.01.2022
Kleinkaliber-Schützenverein „St. Martin“ Zeutern e.V.

Carmen Würges
Oberschützenmeisterin